

## Das Betreten des Waldes und der Landschaft

Rechtsquellen sind das Landesforstgesetz NRW, Bundeswaldgesetz und das Landschaftsgesetz NRW

**§ 2 LFoG (§ 14 BWaldG)** sagt aus, dass der Wald zum Zwecke der Erholung betreten werden kann. Dies gilt auch für Radfahrer und Rollstühle, soweit Straße und Wege befahren werden. Fahrten einfach im Gelände sind verboten. Ausgenommen ist jedoch die Benutzung motorgetriebener Fahrzeuge.

Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint geführt werden. Ansonsten müssen die Hunde im Einwirkungsbereich ihres Führers sein.

Eine Ausnahme bilden Jagdhunde im Rahmen der Jagdausübung und Polizeihunde. Organisierte Veranstaltungen (z.B. Waldfeste oder Sportveranstaltungen) sind der Forstbehörde – hier Forstamt- (zweckdienlich ist auch ein Gestattungsvertrag mit dem Waldbesitzer) anzuzeigen. Die Behörde kann diese Veranstaltung verbieten oder Auflagen machen, wenn davon auszugehen ist, dass davon Gefahren für den Wald oder seine Funktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) ausgehen.

**§ 3 LFoG (§ 14 BWaldG)** regelt die Betretungsverbote im Wald. Nicht überall dürfen die Waldbesucher auf eigene Gefahr herumstromern. So ist das Betreten von Forstkulturen, Forstdickungen, Saatkämpen und Pflanzgärten verboten. Nach **§ 4 LfoG (§ 14 BWaldG)** gibt es die Möglichkeit, in Sonderfällen (Drückjagd, Sturmschäden) den Wald durch die Forstbehörde sperren zu lassen. Auch das Betreten solcher gesperrter Waldflächen ist verboten. Verboten ist auch das Betreten von Einschlagsgebieten.

Wichtig für Jäger ist das Betretungsverbot im Abschnitt „D“, dass das Betreten von forstwirtschaftlichen, **jagdlichen**, imkerlichen und teichwirtschaftlichen Einrichtungen im Walde untersagt.

Das Fahren mit Motorfahrzeugen –außer Krankenfahrstühlen-, Zelten und das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen ist untersagt. Ferner ist auch das Reiten mitten im Wald untersagt, es kann aber Ausnahmegenehmigungen geben. Näheres regelt das Landschaftsgesetz.

**§ 5 des LFoG** regelt eine zeitweilige Beschränkung des Betretungsrechtes. Grund kann sein: 1. Die Waldbrandverhütung und 2. der Schutz wildlebender Tiere und Gründe der Jagdausübung.

Der zweite Punkt kann also im Sinne von Wild und Jagd dann angewandt werden, wenn der Wald: 1. durch den Erholungsverkehr stark in Anspruch genommen wird oder 2. der Wald durch Wege hinreichend für die Erholung erschlossen ist (Stadtpark-ähnliche Wälder).

Wenn einer dieser beiden Punkte deutlich zutrifft, dann kann die Forstbehörde das Betreten der Bestände zeitweilig (nicht dauernd!) nur auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und nur auf den Wegen beschränken.

## Was ist Forstschutz? Was darf ein Förster anderes als ein Jäger?

Rechtsquellen sind das LFoG und BWaldG (im weiteren Sinne auch die Verwaltungsvollstreckungs-, Gefahrenabwehr- und Polizeigesetze der Länder)

Früher verstand man unter Forstschutz die Gesamtheit von Gefahrenabwehr im Wald. Das waren sowohl biotische und abiotische Schäden (Käfer, Pilze, Mäuse; Feuer, Schneebruch- und Sturm) als auch die Erhaltung öffentlicher Sicherheit und

Ordnung im Wald (Bekämpfung von Wilderei, Holzdiebstählen, auch die Durchsetzung der Betretungsgebote).

Heute ist das forstwirtschaftsspezifische Thema unter dem Namen „Waldschutz“ verbreitet, das andere Themen benennt sich weiterhin analog zum Jagdschutz- als Forstschutz.

Dieser Forstschutz ist auch im Gesetz geregelt, **§§ 52-54 LFoG** sind die Rechtsquellen für den Forstschutz in NRW. Der Forstschutz im Sinne des Waldgesetzes, kümmert sich um die Aufgabe, Gefahren für den Wald und seinen Funktionen dienenden Einrichtungen (das können auch jagdliche Belange sein!) abzuwehren. Forstschutzpersonal wehrt Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Wald ab und verfolgt rechtswidrige Handlungen, die einen Bußgeldtatbestand nach § 68 und 70 LFoG (z.B. abseits der Wege Fahrrad fahren, Kfz im Wald, Reiten abseits der Wege) darstellen bzw. überhaupt einem dem Wald dienenden Schutzparagrafen berühren.

**§ 53 LFoG** regelt, wer Forstschutzberechtigt ist. Grundsätzlich obliegt der Forstschutz der Forstbehörde. (Forstamt). Diese beauftragt sog. Forstschutzbeauftragte (Vollzugsdienstkräfte), die in der Regel Forstbeamte des Bundes, des Landes oder von Gemeinden sind (also der Waldbesitzer). Auch Privatforstverwaltungen dürfen mit dem Forstschutz beauftragen, die Forstbehörde erteilt dann die Erlaubnis. In der Regel ist die Berechtigung mit der vollendeten Ausbildung zum mittleren, gehobenen und höheren Forstdienst verknüpft.

In **§ 54 LFoG** wird auch wieder analog zum Jagdschutzbeauftragten verlangt, dass Forstschutzbeauftragte bei ihrer Tätigkeit Dienstabzeichen und Dienstausweis mit sich führen.

### **Zusammenfassend:**

Der mit dem Forstschutz beauftragte Förster darf also im Rahmen von Strafprozessordnung, Verwaltungsvollstreckungsgesetz, Landesforstgesetz und Landschaftsgesetz aktiv werden. Dies bedeutet, dass der Forstschutzbeauftragte (fast immer ein Förster) einfach auf anderen Rechtsgebieten tätig ist. Oft ist der Förster in Personalunion qualifizierter bestellter Jagdaufseher und Forstschutzbeauftragter, zudem überschneiden sich einige Rechte beider Beauftragten (Gefahrenabwehr an jagdlichen Einrichtungen kann sowohl Jagd-, als auch Forstschutz sein. Dieses führt zu dem an sich falschen Bild, dass der Förster viel mehr jagdliche Polizeifunktion hat, als etwa ein qualifizierter bestätigter Jagdaufseher.

### **Wie sieht es außerhalb des Waldes aus?**

Rechtsquelle ist das Landschaftsgesetz NRW

Abschnitt VII des Landschaftsgesetzes regelt die Erholung in der freien Landschaft. Im **§ 49 LG** wird bestimmt, dass das Betreten von privaten Wegen, Pfaden, Wirtschaftswegen, sowie Feldrainen, Böschungen, Öd- und Brachflächen und anderen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen auf eigene Gefahr erlaubt ist. Für den Wald gilt ja das LFoG.

Der **§ 50 LG** beschäftigt sich mit dem Reiten in der freien Landschaft und im Wald. Grundsätzlich ist das Reiten in der freien Landschaft auf privaten Wegen und Pfaden erlaubt. Im Wald dürfen nur gekennzeichnete Reitwege genutzt werden. In weiteren Paragraphen sind einzelne Verbote und Ausnahmen geregelt.

## Miteinander von Jägern und Waldbesuchern

Soweit die Theorie.

In unseren Revieren müssen wir versuchen, ein positives Bild des Jägers zu zeigen. Vorbei sind die Zeiten, als der Jäger noch hochgeachtet war. Heute weht uns ein teils stürmischer Wind ins Gesicht und Anfeindungen sind nicht selten.

Wo können wir es den Menschen besser zeigen, wo können wir um Verständnis und Hilfe werben - im Revier und nur im Revier.

„Bestehe nie auf ein Recht, dass Du durch Bitten erlangen kannst.“; dass hat John C. Collins, ein britisch-amerikanischer Physiker mal gesagt und für einen Elementarteilchenforscher ziemlich genau den Nagel auf dem Kopf getroffen.

Zunächst einmal gibt es keine unterschiedliche Wertigkeit in den Benutzungsansprüchen der Landschaft. Der Forstwirt will Holz produzieren, der Jäger in Ruhe ansitzen und jagen, der Naturschützer schützen, der Landwirt anpflanzen, der Jogger sich trainieren, der Reiter reiten, der Naturfreund sich ausspannen und Neues entdecken, der Mountainbiker seinen Adrenalinspiegel in schöner Umgebung steigern, der Selbstversorger Beeren und Pilze sammeln und die Hundefreunde möchten mit ihren Hunden spazieren gehen und ihnen den artgerechten Auslauf garantieren.. Was ist wichtiger? Unser Jagdrecht?

Jeder hält seine eigene Art von Landschaftsnutzung für die wichtigste. In einem Land mit 526 Einwohnern pro Quadratkilometer, also rund 18 Millionen Menschen auf 34000 qkm ist die Nutzung der Landschaft ein mehr als ernstes Thema.

Versuchen Sie eben nicht auf Ihr Recht zu bestehen, sondern werben Sie um Verständnis für unsere durchaus sehr wichtige Form der Landnutzung. Erzeugen Sie keine Jagdhasser, erzeugen Sie auch keine gleichgültigen Landnutzungs Konkurrenten, erzeugen Sie sich Jagdhelfer, verständnisvolle Mitnutzer. Erzeugen Sie zum Vorteile von Wild und Jagd ein gutes Miteinander von Jägern und Joggern, Reitern, Sportlern, Forst- und Landwirten.

Kommunikation und Psychologie spielen eine entscheidende Rolle bei der Störung von Wild und Jagd. Falsche oder keine Kommunikation führt zu Nichtbeachtung von Pflichten, Ver- und Geboten. Teilweise auch zu Trotzreaktionen, die der Jagd überhaupt nicht dienlich sind.

An unserem Auftreten als Jägern liegt es nicht nur, ob sich die anderen Waldnutzer an Regeln, Rechte und Gesetze halten, sondern auch –und das kann unter Umständen für uns sehr unangenehm werden- in wie weit wir überhaupt noch unser Recht ausüben dürfen. Sehr schnell gerät auch ein Jäger, ja sogar der Berufsjäger oder Förster aus falschem Verhalten und eigenmächtiger Rechtsauslegung in die Defensive und kann dabei Kopf und Jagdschein riskieren. Der Schaden, den er der Sache der Jagd obendrein gemacht hat, ist immens.

„Aus altem Groll wird Hass“ sagt ein deutsches Sprichwort und so mancher undifferenzierter Hass auf Jäger und Jagd entsteht aus der konsequenten und prinzipiellen – mittlerweile übrigens nicht mehr von Richter und Staatsanwalt kritiklos unterstützten- Ausübung von Jagdschutzrechten. Wir müssen nicht jeden wildernden Hund sofort schießen, wir müssen nicht immer Pilzsammler verscheuchen, wir müssen und

dürfen keinesfalls in die Nähe von Kindern schießen, die auf einem Wildacker spielen. Alles Fälle, die im Alltag der Jagd passieren. Wie Sie gesehen haben, ist der Jagd- und Forstschutz mit all seinen Stufen von Berechtigungen gar nicht so einfach zu überblicken. Wir bewegen uns unter Umständen also nicht nur auf juristisch äußerst dünnem Eis, nein, wir erweisen unsern Mitjägern einen Bärendienst.

Der Spaziergänger mit mehreren Hunden oder die Tierfreundegruppe mit all ihren Hunden. Das kennen wir doch alle: „Eine bunte Mischung fröhlicher Hunde flitzt auf und ab, kommt zum Herrchen oder Frauchen holt sich ein Leckerli ab und dann ist der Hund wieder rechts und links vom Weg und sucht nach allerlei spannenden Spuren. Die Truppe kommt jeden Abend um 18.00 Uhr vorbei, mehr als einmal sind die Hunde auch in wegnähe Einstände hineingelaufen, der Ansitz in dieser Ecke ist mal wieder gestrichen ... Und dafür hat der Jäger die Salzlecke aufgebaut, hat den Sitz erneuert und ist heute Abend extra hier hoch gefahren?!“ Er kocht vor Wut, verständlicherweise. Voller Ärger stapft er mit Hund in der linken und Gewehr in der rechten Hand zu der Truppe und brüllt los: „Die Hunde an die Leine! Und wenn ich Euch noch mal hier im Wald sehe, dann puste ich die Hunde um, da können Sie sich darauf verlassen. Dann ist Schluss mit dieser Wilderei hier!“ Auch hier macht sich der Jäger keine Freunde und provoziert gar eine Anzeige wegen Nötigung. Wenn sich die Hundefreunde einig sind, dann kann schnell auch eine Falschaussage im Raum stehen, dass er sie mit der Waffe bedroht hätte.

Besser wäre folgende Lösung. Erstmal die Wut schlucken. Dann bringt er Waffe und Hund ins Auto. Am besten wäre es, er ruft einen befreundeten Jäger an, damit auch er Zeugen hat. Dann geht er unbewaffnet und mit offenen Armen auf die Gruppe zu. Er entschuldigt sich kurz und spricht die Gruppe an. Ein paar einleitende freundliche Worte über die schönen Hunde und das gute Wetter entspannen die Situation. Dann erzählt er vom Sinn und Notwendigkeit der Jagd- hier ist sicherlich kein Vortrag nötig- nur einige Worte. Aber auch von den Schwierigkeiten der Jagd, dem Ärger mit reißenden Hunden, der Brisanz von gemeinsam wildernden Hunden, dabei stellt er sich auch selbst als Hundefreund und Hundebesitzer dar. Ob man nicht gemeinsam eine Lösung finden könne?

Sind die Hundehalter jedoch unflätig und renitent, hören gar nicht zu, dann weisen Sie unmissverständlich auf die Regelungen in Jagd- und Forstgesetz hin, unterlassen aber jegliche Drohung (Niemals mit Waffengebrauch drohen, auch nicht in der Wut!!!) und ziehen sich sofort zurück, bevor die Situation eskalieren kann. Bleiben Sie immer moralischer Sieger! Niemals sich zu Drohungen oder harten Worten hinreißen lassen. Haben Sie keine Jagdschutzbefähigung, dann kündigen Sie die Information des zuständigen bestellten Jagdaufsehers an.

## **Fazit**

- Überprüfen Sie Ihre eigene rechtliche Situation!
- Überprüfen Sie Ihre jagdlichen Argumente. Kein Jägerlatein über Wildbiologie oder Jagdrecht erzählen, Waldbesucher sind da nicht immer ganz unbeschlagen und schnell geht der Schuss nach hinten los.
- Versetzen Sie sich in das Denken der anderen Waldbesucher.
- Niemals mit der Waffe drohen!!!!
- Niemals in Wut argumentieren!
- Niemals während eines Gesprächs eine Waffe führen, es sei denn, sie ist offen über den Rücken gehängt.

- Überlegen Sie dreimal bevor Sie einen Hund oder eine Katze schießen!
- Im Falle von angewandtem Jagdschutz immer die Polizei informieren, die sind Profis und wissen im Zweifel besser mit einer solchen Situation umzugehen.
- Weisen Sie im sachlichen Streitgespräch immer auf die Rechtsquelle hin.
- Niemals aus dem Auto herab sprechen. Das macht einen ganz schlechten Eindruck. Ausnahme ist wirklich nur das Gespräch mit Bekannten. Stellen *Sie sich immer vor und versuchen Sie höflich zu bleiben.*
- Benutzen Sie Ihren Geländewagen nicht als Panzer oder Einschüchterungselement. Protzen Sie nicht mit Jagd- und Forstschutzschildern, wenn Sie nicht über diese Kompetenzen verfügen.
- Versuchen Sie niemals Amtsanmaßung zu betreiben: „Ich bin hier der Jagdaufseher, Förster etc.“
- Mäßigen Sie Ihren Tonfall! Beispiel: „Was haben Sie hier verloren?“
- Keine privaten Kleinkriege mit anderen Waldnutzern. Es kostet nur Nerven und stört die angenehme Jagdausübung. Ist jemand renitent, dann hilft nur noch das Gesetz.
- Betreiben Sie jagdliche Öffentlichkeitsarbeit und Imagepflege, wo es nur geht.

Nehmen Sie sich die Zeit zu einem kleinen, unverfänglichen Plausch mit regelmäßigen Spaziergängern und Hundebesitzern. Diese Menschen danken es Ihnen mit Behagen und mit der Funktion eines Helfers. Sie beobachten „ihren“ Wald dann immer ganz genau und werden Sie über Besonderheiten, Außergewöhnliches, aber auch über Einstände, besondere Böcke oder Hirsche etc. informieren!

Tarlach Wohlers, Forstoberinspektor im Privatdienst  
US